



Weisung

An die : • Schweizerischen Auslandvertretungen
• Grenzkontrollorgane
• Migrationsbehörden der Kantone und der Städte
Bern, Biel und Thun

Ort, Datum : 3003 Bern-Wabern, 4. September 2013

Referenz/Aktenzeichen : COO.2180.101.7.266789 / 322.213/Syrien/2010/03648

Erleichterte Erteilung von Besucher-Visa für syrische Familienangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der sich verschärfenden Lage in Syrien hat das BFM am 27. Juli 2012 eine Weisung an die Auslandvertretung in Beirut erlassen. Damit sollte in erster Linie das Visumsverfahren für bestimmte Personengruppen erleichtert werden, damit diesen Personen rascher ein Visum ausgestellt werden kann. Es handelt sich dabei um eine Weisung, die aufgrund der damals eskalierenden Lage erlassen wurde, um die unter grossem Druck stehende Vertretung in Beirut zu unterstützen. Die Vertretungen in Amman, Istanbul und Ankara haben ebenfalls Kenntnis von dieser Weisung. Eine im Frühling 2013 durchgeführte Evaluation hat ergeben, dass von dieser Erleichterung nur sehr wenige Personen Gebrauch machen konnten. Es rechtfertigt sich deshalb und auch angesichts der sich weiter zuspitzenden Lage in Syrien, diese Erleichterungen auf einen grösseren Kreis von syrischen Staatsangehörigen auszudehnen. Der Schengen-Besitzstand und die nationalen Vorschriften stehen einer solchen Regelung nicht entgegen. Artikel 5 des Grenzkodex¹ und Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über die Einreise und Visumerteilung (VEV; SR 142.204) räumen den einzelnen Schengenstaaten das Recht ein, namentlich aus humanitären Gründen von den ordentlichen Einreisevoraussetzungen abzuweichen und Einreisen in das jeweilige Staatsgebiet zu erlauben. Der Rechtsbegriff "humanitäre Gründe" ist sehr weit gefasst, so dass der Erlass von besonderen Erleichterungen für Familienangehörige unter

¹ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABI. L 105 vom 13.04.2006, S. 1.

Berücksichtigung der besonderen Lage in Syrien rechtlich zulässig ist. Die Weiterentwicklung der Lage in Syrien wird indessen aufmerksam verfolgt.

Vor diesem Hintergrund erlassen wir, im Einvernehmen mit dem EDA und den vorkonsultierten kantonalen Migrationsbehörden, folgende

WEISUNG

Die zuständigen Behörden haben bei der Behandlung von Visagesuchen für syrische Familienangehörige die nachfolgenden Punkte zu beachten:

I. Kreis der Begünstigten und Aufenthaltsort

a) Diese Visumserleichterungen gelten für:

- die Kernfamilie (Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre);
- Verwandte in auf- und absteigender Linie und ihre Kernfamilie (Grosseltern, Eltern, Kinder über 18 Jahre, Enkelkinder); und
- Geschwister und ihre Kernfamilie,

sofern deren Verwandte in der Schweiz syrische Staatsangehörige mit B- oder C-Bewilligung sind oder diese in der Schweiz eingebürgert worden sind.

Das Verwandtschaftsverhältnis muss glaubhaft und nachvollziehbar belegt werden, auch wenn wegen der Situation in Syrien keine aussagekräftigen Zivilstandsunterlagen beigebracht werden können. Aufgrund der Angaben der Gesuchsteller und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände muss das Verwandtschaftsverhältnis als wahrscheinlich erscheinen. Ein DNA-Test ist nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem BFM anzuordnen.

b) Die begünstigten Personen müssen bei der Einreichung des Gesuches in Syrien wohnhaft sein *oder* sich in einem Nachbarstaat von Syrien oder in Ägypten aufhalten und erst nach dem Ausbruch der Krise in Syrien im März 2011 in eines dieser Länder gereist sein. Sie dürfen nicht im Besitz einer ordentlichen Aufenthaltsregelung dieser Länder sein.

II. Einreisevoraussetzungen

a) Unter Berücksichtigung der Lage in Syrien werden die fristgerechte *Wiederausreise* und im Gegensatz zu den Weisungen über die Erteilung von humanitären Visa vom 29. September 2012 der Nachweis einer persönlichen, unmittelbaren Gefährdung bei der Visaerteilung nicht vertieft geprüft.

b) Verfügen die begünstigten Personen (vgl. Ziffer I) nicht über einen gültigen Reisepass, ist das Visum auf dem Formblatt zur Anbringung eines Visums anzubringen.

c) Die finanziellen Voraussetzungen im Sinne von Art. 5 Absatz 1 Buchstabe b AuG werden nicht geprüft.

d) Bei Personen, die mit einem nationalen Einreiseverbot belegt oder im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sind, hat die zuständige Auslandvertretung vorgängig mit dem BFM Kontakt aufzunehmen. Das BFM entscheidet, ob die Einreise trotzdem bewilligt werden kann.

e) Im Übrigen gelten die ordentlichen Einreisebestimmungen.

III. Visumsausstellung:

a) auf den Auslandsvertretungen

Sind nach Auffassung der zuständigen Auslandsvertretung die Voraussetzungen für die Visumerteilung nach den Ziffern I – II erfüllt, erfasst die Vertretung das Visagesuch im EVA und übersteuert das Gesuch als VrG- Visum (nur gültig für die Schweiz, eine Einreise, Aufenthalt 90 Tage) an das BFM zum Entscheid.

Sind die genannten Voraussetzungen nach Auffassung der Auslandsvertretung *nicht* erfüllt, weist die Auslandsvertretung das Gesuch in eigener Zuständigkeit mit dem dafür vorgesehenen Schengenformular ab und verweist die gesuchstellenden Personen auf den Rechtsmittelweg.

In Zweifelsfällen kann die Vertretung beim BFM eine Stellungnahme einholen.

b) an der Aussengrenze

Stellt eine begünstigte Person (vgl. Ziffer I) ein Visumgesuch an der Schengenaussengrenze, unterbreitet die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde das Gesuch umgehend dem BFM.

IV. Vorgehen bei im Ausland hängigen Asylgesuchen

Gehören Personen, die auf einer Schweizer Botschaft im Ausland vor dem 29. September 2012 ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt haben, zum Kreis der Begünstigten der vorliegenden Weisung, dann teilt das BFM den Betroffenen schriftlich mit, dass ihre Einreise gestützt auf das hängige Asylgesuch nicht bewilligt werden könnte, dass sie jedoch einen Visumsantrag stellen könnten. Dieser würde wohlwollend geprüft und gutgeheissen, sofern die personenbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach der Einreise in die Schweiz werden die betroffenen Personen vom BFM angefragt, ob sie an ihrem Asylgesuch festhalten möchten. Falls nicht, wird das Asylgesuch abgeschrieben, andernfalls wird es ordnungsgemäss durchgeführt.

V. Regelung des weiteren Aufenthalts

Nach Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts von höchstens 90 Tagen haben die begünstigten Personen die Schweiz wieder zu verlassen, sofern ein Kanton nicht bereit ist, die betroffenen Personen im Rahmen der ordentlichen ausländerrechtlichen Vorschriften zu regeln (z.B. aufgrund von Heirat, Ausbildung etc.). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, zumutbar oder zulässig, können die Kantone beim BFM, Abteilung Zulassung Aufenthalt ein Gesuch um Erteilung einer vorläufigen Aufnahme nach Artikel 83 Absatz 6 AuG stellen. In diesen Fällen erlässt das BFM die Wegweisungsverfügung gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 98 AuG und ordnet gleichzeitig die vorläufige Aufnahme an.

Stellen die betroffenen Personen ein Asylgesuch im Sinne von 18 AsylG, werden diese an die nach Artikel 26 AsylG zuständige Empfangsstelle überwiesen.

Während des Asylverfahrens und nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme übernimmt der Bund nach geltendem Recht die Sozialhilfekosten.

VI. Inkrafttreten

Diese Weisung gilt ab 4. September 2013 und ersetzt die an die Auslandsvertretung in Beirut erlassene Weisung vom 27. Juli 2012 "Änderung Visapraxis Syrien für Personen im Camp Libanon", die an die Vertretungen in Beirut und an andere Vertretungen der Region gerichtet war.

Freundliche Grüße

Bundesamt für Migration



Kurt Rohner
Vizedirektor

Kopie(n) an

- Empfänger/innen der Weisungen zur Grenzkontrolle
- Empfänger/Innen der Weisungen Visa